



Dokumentation

Dominicus Meier OSB, Meschede

Orden und Ortskirche – ein spannendes Verhältnis

— aus der Sicht der Orden —

Das Thema des Verhältnisses der Ortskirche zu den klösterlichen Verbänden² ist ein nie endendes, stets aktuelles Abwägen und Anfragen, ein sich gegenseitig Bereichern und Ergänzen, ein Suchen und Experimentieren, obwohl bereits Papst Johannes Paul II. in einer Rede vom 14. November 1979 davon sprach, dass die Zeit des nachkonziliaren Experimentierens nun vorbei sei. Man wird ihm sicher zustimmen, dass die Zeit des Experimentierens in der Hinsicht vorbei ist, Geist und Buchstaben der Konzilstexte zu kommentieren, nicht aber vorbei ist die Zeit der Umsetzung konziliarer Leitsätze in die Praxis des kirchlichen Alltags, in das spannende Verhältnis zwischen Orden und Ortskirche, in ein Verhältnis, das nach konkreten praxisbezogenen Antworten fragt und oft zu Anspannungen zwischen den Betroffenen führt. Wer das Verhältnis zwischen Ortskirche und Orden als spannendes Verhältnis ti-

tuliert, kann nicht darüber hinwegsehen, dass der Begriff der Spannung im politischen und soziologischen Sinne die Bezeichnung für einen meist länger anhaltenden Zustand eines mehr oder weniger verdeckten sozialen Konflikts zwischen Individuen oder (Interessens-)Gruppen ist und als Zustand allgemeiner psychophysischer Erregung und Konzentration, aber auch der Ruhelosigkeit und Angst im Hinblick auf zu vollbringende Leistungen oder akute Konflikte empfunden wird.³

Während des II. Vatikanischen Konzils und in nachkonziliarer Zeit haben beide Seiten um den schöpferischen Spannungsbogen dieses Verhältnisses gerungen und nach Wegen einer kollegialen Kooperation gesucht. Es sei schlaglichtartig erinnert an:

a) Das Dekret „*Christus Dominus*“⁴ über die

Hirtenaufgabe der Bischöfe. In den Artikeln 33-35 ist die Rede von den Ordensleuten als den Mitarbeitern des Diözesanbischofs im Hirtenamt. Das gegenseitige Verhältnis sei weniger eingefangen in rechtliche Normierungen, als vielmehr von der pastoralen Zielsetzung des Konzils getragen.

b) Auch in „*Ecclesiae Sanctae*“⁵ ist in den Artikeln 22-40 in recht umfangreicher Weise von den Ordensleuten die Rede. Die genannten Artikel präzisieren näherhin die Aussagen von „Christus Dominus“ 33-35, es sind die Ausführungsbestimmungen dazu. Dabei geht es grundsätzlich um die Beziehungen der Ordensleute zu den Bischöfen, wobei als „Fixpunkt“ – um einen Begriff von Audomar Scheuermann aufzugreifen⁶ – die Persönlichkeit des Bischofs als Oberherr des gesamten öffentlichen kirchlichen Lebens steht, der als solcher in die Lebens- und Interessenssphäre der Ordensleute eintritt, und als zweiter Fixpunkt das unbedingt erforderliche Eigenleben des einzelnen klösterlichen Verbandes und die Einheit der klösterlichen Ordnung genannt sei. In dieser Begegnung von Bischof und Ordensleuten erwächst ein doppelter Interessenraum, der nach Nuancierungen, Präzisierungen und gesetzlichen Normierungen verlangt.

c) Mit dem Dokument vom 14. Mai 1978 mit der Überschrift „*Mutuae Relationes*“ haben die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute und die Kongregation für die Bischöfe⁷ Leitlinien herausgegeben über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten. Es handelt sich um pastorale Richtlinien, die den Zweck verfolgen, die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen der Pastoral zu fördern. Neue verpflichtende Normen wurden nicht geschaffen.

d) Es sei erinnert an das auf der Frühjahrs-Vollversammlung 1980 der Deutschen Bischofskonferenz in Vierzehnheiligen verab-

schiedete Dokument mit dem langatmigen Titel „*Gesichtspunkte für den Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und für die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften*“⁸. In zehn Punkten wird ein gangbarer Weg der Kooperation und der gegenseitigen Wertschätzung beschrieben und angeraten.

e) Schließlich sei verwiesen auf das nachsynodale apostolische Schreiben „*Vita consecrata*“⁹, Papst Johannes Paul II. vom 25. März 1996, in dem der Papst zu einem beständigen, von der Liebe beseelten Dialog auffordert. „Zu Förderung des gegenseitigen Kennenlernens als unerlässlicher Voraussetzung für eine tatkräftige Zusammenarbeit vor allem auf pastoralem Gebiet erweist sich ein ständiger Dialog der Oberen und Oberinnen der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens mit den Bischöfen angebrachter als je zuvor. Dank dieser regelmäßigen Kontakte werden Obere und Oberinnen die Bischöfe über die apostolischen Initiativen, die sie in ihren Diözesen in die Wege zu leiten beabsichtigen, informieren können, um mit ihnen zu den für die Durchführung notwendigen Vereinbarungen zu gelangen. In gleicher Weise ist es angebracht, dass von den Konferenzen der höheren Ordensoberen und -oberinnen delegierte Personen zur Teilnahme an den Versammlungen der Bischofskonferenzen und umgekehrt, dass Delegierte der Bischofskonferenzen zu Konferenzen der höheren Ordensoberen und -oberinnen eingeladen werden.“¹⁰

Das kooperative, einander gegenseitig ergänzende kollegiale Bemühen um einen glaubhaften Dienst für die gesamte Kirche kann als Charakteristikum dieser grundlegenden Dokumente festgehalten werden. Doch trotz dieser deutlichen gesamt- und partikularkirchlichen Aussagen kommt es immer wieder zu Situationen in der Praxis, in denen sich Ordensleute als nur „inge-

spannt“ in diözesane Strukturen erfahren oder als „ausgespannt“ bei grundlegenden Fragen im Rahmen staatskirchenrechtlicher Angelegenheiten empfinden. Ordensleute fragen sich, ob es wirklich notwendig und unerlässlich ist, dass ihr sozial-caritativer Einsatz zu einem von den Verantwortlichen in den Ordinariaten auf der einen Seite und den Ordensleuten auf der anderen zu einem „angespannten“ Verhältnis eskalieren muss? Muss nicht das oftmals unterschwellig vorhandene Konkurrenzdenken zwischen diözesanen und klösterlichen Institutionen als „überspannt“ diffamiert und beseitigt werden?

Diesen Empfindungen aus Sicht der Orden soll im folgenden nachgegangen werden, um der Thematik dieser Tagung ein alltagspraxisorientiertes Gesicht zu geben.

I. Eingespannt: der pastorale Einsatz der Orden

Als nur „*eingespannt*“ bezeichnen Ordensleute ihre Stellung innerhalb des pastoralen Einsatzes in der konkreten Ortskirche, so dass gesagt werden kann, dass im großen Themenbereich des Apostolates und der Pastoral sich die Konfliktfelder zwischen der Ortskirche und den Ordensleuten potenzieren. Es geht um die komplexe Frage, ob und wie Ordensleute von den Diözesanbischöfen für pastorale Aufgaben herangezogen werden können oder nicht und – wenn diese Frage bejaht wird – wie ein Eingebundensein in diözesane Strukturen lebbar ist. Das Problem entzündet sich an einer eher beiläufigen Formulierung des ansonsten beinahe frommen Kanons 674 CIC über die gänzlich auf die Kontemplation ausgerichtete Institute:

Die gänzlich auf die Kontemplation ausgerichteten Institute nehmen im mystischen Leib Christi immer eine hervorragende Stellung ein: Sie bringen nämlich Gott ein erhabenes Lobopfer dar und erhellen das

Volk Gottes durch überreiche Früchte der Heiligkeit, regen es durch ihr Beispiel an und lassen es in geheimnisvoller Fruchtbarkeit sich ausbreiten. Daher dürfen die Mitglieder dieser Institute, mag auch die Notwendigkeit zu tätigem Apostolat noch so sehr drängen, nicht zu Hilfeleistungen in den verschiedenen seelsorglichen Diensten herangezogen werden.

Die Grundaussage dieses Kanons ist klar: gänzlich auf die Kontemplation ausgerichtete Institute bzw. ihre Mitglieder können auch bei großer pastoraler Not nicht zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Unklar ist hingegen, welche Folgerungen daraus für nicht so stark auf Kontemplation ausgerichtete Institute abgeleitet werden können.

Erhellend für eine Interpretation ist m.E. der Rückgriff auf die Konzilsaussage in „Christus Dominus“ 35,1:

„Den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel sollen die Ordensleute immer ergeben Gehorsam und Ehrfurcht erweisen. Zudem sind sie, sooft sie berechtigterweise (legitime) zu Werken des Apostolats herangezogen werden sollten, gehalten, ihre Aufgabe so zu erfüllen, dass sie den Bischöfen als Gehilfen beistehen und unterstützen. Mehr noch: die Ordensleute sollen den Gesuchen und Wünschen der Bischöfen, größeren Anteil am Dienst zum Heile der Menschen zu übernehmen, bereitwillig und treu nachkommen, unter Wahrung der Eigenart des Verbandes und nach Maßgabe der Konstitutionen, die nötigenfalls nach den Richtlinien dieses Konzilsdekretes zweckentsprechend angepasst werden sollen.“

Die hier gemachten Aussagen verdeutlichen, dass mit Blick auf „das Heil der Menschen“, ihre berechtigten Fragen und drängende Nöte nur eine Kooperation in pastoral-seelsorglichen Angelegenheiten von Ortskirche

und Orden dienlich erscheint. Der geistigen Not muss in der zukünftigen Planung Priorität eingeräumt werden und dies erfordert daher um so mehr ein kooperatives Handeln. Dem derzeit berechtigten Anliegen des Ortsbischofs zur Heranziehung von Ordensleuten wird durch den Verweis auf die Eigenart des Instituts und der jeweiligen Konstitutionen Grenzen gesetzt, d.h. Ordensleute können nicht vom Bischof zu pastoralen oder apostolischen Einsätzen herangezogen werden, außer nach vorausgehender Konsultation des rechtmäßigen Oberen und unter Wahrung des Eigenrechts.

Sofern sich in dieser Hinsicht der in der wissenschaftlichen Erörterung angebahnte Konfliktfall über den vom Ortsbischof *verpflichtenden* Einsatz von Ordensleuten in den letzten Jahren nicht so gravierend zugespitzt hat, ist doch festzustellen, dass von einer sich ergänzenden Pastoralplanung und damit von einem möglichen Einsatz von gemeinsamen Ressourcen nicht gesprochen werden kann. Denn diözesane Pastoralpläne werden meistens ohne Mitwirkung oder Konsultation von Ordensoberen oder -Vertretern erstellt und in Kraft gesetzt. Nur in Ausnahmefällen werden in einigen Diözesen Ordensleute als Delegierte in die jeweiligen Pastoralräte aufgenommen. Bei der Planung von sogenannten „Pastoralen Einheiten“ oder „Pfarrverbänden“ scheinen einige Seelsorgsamtsleiter zu vergessen, dass sie Ordenspriester nicht einfach verplanen oder ihre Stellen wegrationalisieren können.

Dabei ist mir sicher die Regelung des c. 682 CIC bekannt, wonach einem Ordensangehörigen, dem ein Kirchenamt übertragen wurde, dieses von der übertragenden Autorität frei entzogen werden kann, aber – auch dies sagt der Kanon – nachdem der Ordensobere in Kenntnis gesetzt worden ist, d.h. nachdem gemeinsam die Situation beraten wurde.

Oftmals müssen Ordensinstitute leidvoll fest-

stellen, dass die Pastoralplanung an den Diözesangrenzen Halt macht, während Orden nicht selten überdiözesan tätig sind. Hier stoßen ordensinterne und diözesane Personal- und Pastoralplanung an unüberwindbare Grenzen, wenn diözesane unterschiedliche Personal- und Planungskriterien anzulegen oder Klöster im Pastoralkonzept der einen Diözese als geistlichen Zentren oder Orte mit personalen oder kategorialen Seelsorgsangeboten vorkommen, ja ausdrücklich erwünscht sind –, während sie in der anderen nur beiläufig erwähnt werden. Wie steht es um eine gemeinsame Bildungsarbeit, wenn diözesane und klösterliche Bildungshäuser auf engstem Raum liegen und um des Überlebens willen zur Konkurrenz gezwungen sind?

Auf ein unverständiges Kopfschütteln fallen bei mir die Reaktionen einiger Diözesen im Blick auf eine gemeinsame Seelsorgeplanung. Wenn Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts, die für eigene Einrichtungen (Ordensschulen, -internate oder größere ordensgetragene Sozialeinrichtungen) Seelsorgekonzepte entwickelten, – nachdem bisher seitens des Ordens und der Diözese keine Aktivität in dieser Hinsicht vorgenommen worden war – die Genehmigung dieser Konzepte mit dem Hinweis auf die alleinige Zuständigkeit des Ortsbischofs in allen Seelsorgeangelegenheiten (vgl. c. 383 CIC) verweigert wurde. Es sei, so die Begründung, weder Aufgabe des Ordens ein derartiges Seelsorgekonzept zu entwickeln, und erst recht nicht, einen Theologen dafür vorzuschlagen. Und um es auf die Spitze zu bringen, wurde quasi versöhnlich von einem Vertreter der Diözese darauf verwiesen, dass man der seelsorglichen Tätigkeit doch einen anderen Namen geben solle, um eine Genehmigung des Bischofs zu erhalten. Bedarf es hier wirklich eines anderen Etikettes, einer anderen Verpackung, damit konkrete Menschen seelsorgliche Begleitung erhalten?

Da die regionale Zusammenarbeit in größeren Pfarreien, Pfarrverbänden und Seelsorgsregionen aufgrund des gesellschaftlichen Umbruchs eine immer größere Bedeutung für die Pastoral erhält, wird es zu einer immer intensiveren Kooperation und effektiveren Kommunikation zwischen Diözesanen, Ordensleuten und anderen pastoralen Berufen kommen müssen. M.E. ist es notwendig, sich über Vorhaben, Pläne und Schwierigkeiten gegenseitig so frühzeitig zu unterrichten, dass eine Abstimmung möglich ist und keine der beiden Seiten als Befehlsempfänger empfindet. Die Zusammenarbeit sollte als ein befruchtender Gestaltungsprozess von Kirche und ihren Teilkirchenverbänden erkannt und eingeübt werden.

II. Angespannt: der sozial-caritative Einsatz der Orden

Im Rahmen der unternehmerischen Führung von Krankenhäusern z.B. oder anderen sozialen Einrichtungen haben die Ordensgemeinschaften eine herausragende Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei befinden sie sich in einem gravierenden Wettbewerb, der durch die neuen Vergütungsformen, die ab 2003 als sogenannte DRG's (Diagnoses Related Groups)¹¹ auf sie zukommen werden, noch verstärkt wird. Der Wettbewerb zwischen privaten und kirchlichen Trägern tritt immer deutlicher zutage. Eine Studie geht davon aus, dass von den heute ca. 1.600 Krankenhausträgern im Zeitraum 2010 bis 2015 noch lediglich 100 Krankenhausträger verbleiben werden. Von daher wird es eine eminente Rolle spielen, wo sich kirchliche Träger hier sehen und wie sie ihre Zukunft gestalten wollen. Fragen der Gesellschaftsformen wie auch der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spielen da eine entscheidende Rolle.

Ein *angespanntes Verhältnis* entsteht inner-

halb des konstatierten Wettbewerbs dadurch, dass beispielsweise bei einer Fusion von zwei katholischen Krankenhäusern, die von zwei Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts unterhalten und getragen werden, eine Fusion nur unter bischöflichen Auflagen wie z.B. der Vorlage der Bilanzunterlagen, einer Mitsprache bei Einstellungen von Führungskräften und der vorausgehenden Genehmigung bei Darlehensaufnahme zugestimmt wird. Dem angespannten Verhältnis entgegen Gemeinschaften dadurch, dass sie sich entschließen, der GmbH ihren Hauptsitz in der Diözese zu geben, in denen ihre Mutterhäuser liegen. Hier entfallen bei der bischöflichen Genehmigung aus nicht näher eruierten Gründen die aufgeführten Vorlagen. Der Generalvikar der ersten Diözese, in dem die Krankenhäuser geführt werden, beschuldigt daraufhin die Gemeinschaften der Bistumsflucht und verweigert zunächst die Mitwirkung bei weiteren Ordensaktivitäten.

Als zweites Beispiel für ein vielfach als angespannt empfundenen Verhältnis sei auf zwei Ordenskongregationen verwiesen, die aus finanziellen Gründen zwei Krankenhäuser zusammenschließen wollen. Ein Krankenhaus wird bereits von der einen Kongregation in Form einer GmbH geführt, in deren Gesellschaftsvertrag keine besonderen Aufsichtsrechte bzw. -pflichten im Blick auf den Ordinarius verankert wurden. Die andere Kongregation, die das zweite Haus in die GmbH einbringen will, erhält die bischöfliche Aufforderung, eine Vertragsänderung für die Gesamt-GmbH zu erwirken, in der die dem Bischof zustehenden Aufsichtsrechte gewahrt bleiben. (Hier laufen die Verhandlungen noch!)

Die hier umschriebenen Beispiele werfen die Frage der bischöflichen Aufsichtsrechte bzw. der Rechtsaufsicht gerade in Bezug auf die päpstlichen Orden auf. Der Ordinarius (im Sinne von c. 134 § 1 CIC) hat gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu

überwachen, das den ihm unterstellten juristischen Personen gehört (c. 1276 § 1 CIC). Damit ist sein Aufsichtsrecht als Grundsatz verankert, der sich in vielen Einzelbestimmungen konkretisiert. „Während der c. 1519 CIC/1917 dieses Recht unter dem Gesichtspunkt der betreffenden Vermögensmassen territorial bestimmte (Vermögen innerhalb der Diözese des Ortsordinarius), wird die Kompetenz nunmehr nach dem Kriterium der dem Ordinarius unterstellten öffentlichen juristischen Personen personal umschrieben.“¹² Die Aufsichtsrechte stehen dem Ordinarius als Träger von Jurisdiktionsvollmacht zu, nicht nur dem Ortsordinarius. Dieser Begriff schließt den Personalordinarius ein, d.h. die höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute und der Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechtes (c. 134 § 1 CIC), was aber ebenso gern übersehen wird, wie die in den jeweiligen Konstitutionen verankerten Bestimmungen über ordensinterne Zuständigkeiten der Leitung und Aufsicht.

Das in diesem Bereich als angespannt empfundene Verhältnis der Orden zu den Ordinarien und vor allem zu den Justitiaren der jeweiligen Diözesen kann m.E. nur durch eine konsequente Zusammenarbeit auf der rechtlichen Ebene (Fachtagungen zwischen Diözesan- und Ordensrechtlern, offene Foren und Sacherörterungen von Besonderheiten des Ordensrechts, Symposien o.ä.) und eine *regelmäßige* Konsultation der Verantwortlichen auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen überwunden werden. Als wichtig erscheinen mir dabei regelmäßig stattfindende Kontaktgespräche zwischen Bischöfen und Ordensobern bzw. Ordensoberenvereinigungen auf der Ebene der Bischofskonferenz und der Diözesen, wie sie Papst Johannes Paul II. anmahnte.¹³ Arbeitskontakte zwischen den Sekretariaten der Deutschen Bischofskonferenz und den Vereinigungen der Ordensgemeinschaften sind derzeit nach meiner Kenntnis nur sporadisch

und sollten institutionalisiert und strukturalisiert werden, damit nicht nur eine Re-Aktion bei Problemfällen beide Seiten zur Zusammenarbeit zwingt, sondern im beiderseitigen Interessen liegende Fragen oder ordensrelevante Themen grundlegend angegangen werden. Je mehr wir voneinander um unsere jeweiligen Besonderheiten wissen, um so entspannter können die komplexen Fragen des Alltags angegangen werden.

III. Ausgespannt: der bildungspolitische u. dienstgeberische Einsatz der Orden

Die Ordensgemeinschaften zählen neben den Deutschen Bistümern und den Caritasverbänden zu den großen Arbeitgebern, mit zusammen fast 100.000 weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Festzustellen ist in diesem Themenfeld, dass bei Fragen des kirchlichen Arbeits- und Tarifrechts auf die Mitwirkung der Ordensoberen-Vereinigungen verzichtet wird oder Wünsche nur selten Berücksichtigung finden. Sowohl die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“¹⁴ vom 22. September 1993, die „Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung“¹⁵ vom 20. November 1995, als auch die geltenden KODA-Ordnungen sind ohne Mitwirkung der Ordensvereinigungen entstanden, aber mit dem Anspruch versehen, dass die geregelte Materie von den Orden akzeptiert werden muss. Erwartet wird seitens der verfaßten katholischen Kirche, d.h. der Diözesen, dass aus staatskirchenrechtlichen Gründen die Orden das kirchliche Arbeits- und Tarifrecht anwenden und sie sich den diözesanen Regelungen unterstellen.

Ungeklärt dabei bleibt z.B. die in der kanonistischen Fachliteratur unterschiedlich diskutierte Frage, ob Orden päpstlichen Rechts solche Regelungen, z.B. die Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, für

D ihren Jurisdiktionsbereich eigens zu erlassen haben, oder die diözesane Ordnung übernehmen müssen/dürfen/sollen.¹⁶ Ähnliches gilt für die Bereiche des kirchlichen Datenschutzes oder des Archivwesens. Ordens (obernvereinigungen) werden bei der Konzeption nicht beteiligt, eine Umsetzung der bischöflichen Beschlüsse jedoch erwartet.

Wo und wie grenzen sich in diesem Bereich diözesanes Recht und klösterliches Eigenrecht im Blick auf die vom Rahmengesetzgeber in c. 578 iVm c. 586 CIC den Orden eingeräumte Autonomie ab? Diese Autonomie zu wahren und zu schützen, ist nach c. 586 § 2 CIC Sache des Ortsordinarius. Er hat die Autonomie zu schützen und nicht, wie es fälschlicherweise der von Franzjosef Bleistein und Adolf Thiel herausgegebene Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretung wiedergibt, diese Autonomie zu „schätzen“.¹⁷ Die Autonomie einer klösterlichen Gemeinschaft zu schützen ist mehr als sie nur zu schätzen.

Das in diesen Bereichen angesprochene Empfinden des Ausgespanntseins der Orden kann m.E. nur durch eine konsequente Einbeziehung kompetenter Ordensleute in die arbeitsrechtlichen Verhandlungen überwunden werden, wie es z.B. in der Lehrer-KODA in Bayern praktiziert wird, wo drei Ordensleute als Arbeitgebervertreter an Verhandlungen beteiligt sind.

IV. Überspannt: der als „Konkurrenz“ empfundene Einsatz der Orden

In einem letzten Punkt sei nur in vier Schlaglichtern auf einen Missstand hingewiesen, der eher unterschwellig auf verschiedenen Ebenen der Kirche und ihrer Verwaltungen existiert: der Einsatz der Orden wird als *Konkurrenz empfunden*. So hält sich z.B. das Vorurteil, dass Ordenschulen Konkurrenten

zu diözesanen Schulen seien und daher z.B. eine Finanzierung ohne diözesane Mittel, d.h. aber ohne Kirchensteuermittel, gefordert werden müsse. Festzustellen ist, dass diözesane Schulabteilungen Lehrer von Ordenschulen mit der Möglichkeit der Verbeamtung abwerben.

Da werden staatliche Zuschüsse für Ordenshochschulen zum Teil verhindert, weil die Bezuschussung zu Lasten der von der „verfassten Kirche“ getragenen Hochschulen bzw. Fakultäten ginge. Obwohl die Ordenshochschulen oft mehr Hörer und Hörerinnen haben als bischöflich-theologische Fakultäten an kleineren Universitäten, kämpfen die zuständigen Ortsbischöfe um jeden Standort, was letztlich zu Lasten der Ordenshochschulen geht.

Einzelne Pfarrer empfinden die Existenz einer klösterlichen Gemeinschaft in ihrer Pfarrei als Konkurrenz, z.B. hinsichtlich von Taufen oder Eheschließungen und den damit verbundenen pfarramtlichen Regelungen. Die Orden zögen Pfarrangehörige aus ihren Gemeinden heraus und entfremdeten sie diesen. Hierzu kann man m.E. angesichts der brennenden Situation in unseren Pfarreien und des damit einhergehenden gesellschaftlichen Umbruchs nur schweigen.

Fazit: Es wurde in diesem Vortrag versucht, unter vier Gesichtspunkten das spannende bis angespannte Verhältnis der Orden zur Ortskirche aus der Sicht der Ordensgemeinschaften zu analysieren, in dem auf konkrete Beispiele Bezug genommen und rechtliche Regelungen hinterfragt wurden. Die Frage, ob die bisweilen auftretenden Spannungen zu beseitigen sind, kann dahingehend beantwortet werden, dass sie bei gegenseitiger Kenntnis, Wertschätzung und Akzeptanz schlicht vermeidbar sind. Diözesane Verwaltungen müssen zur Kenntnis nehmen, dass Ordensinstitute ein Recht haben, auf die institutsbezogenen Belange und ihre kodikari-

sche Autonomie hinzuweisen, so wie die Ordensinstitute das Recht des Bischof auf eine geordnete Ausübung der Pastoral und einzelnen Apostolate anerkennen müssen. Dabei ist die jeweilige Eigenständigkeit zu wahren, aber die Kooperation nicht zu scheuen. Die entscheidende Perspektive für die Zukunftsfähigkeit der Kirche insgesamt und der Orden in ihr sehe ich darin, dass wir den Mut und die Entschiedenheit zu einer offeneren, in sich durchaus sehr differenzierten Verhältnisbestimmung finden, zu einer Verhältnisbestimmung, in der Kooperation und Kollegialität den Spannungsbogen zwischen Orden und Ortskirche umschreiben.

Dabei erscheint er mir von Nöten, dass wir Ordensleute unsere Belange in Verbindung mit den drei Vereinigungen einheitlicher artikulieren und selbstbewusster auftreten, vielleicht nach dem Slogan: Ohne uns geht nichts.

¹ Der Beitrag wurde auf der Jahrestagung der VDO vom 24.-26. Juli 2001 in Würzburg als Impulsreferat gehalten. Der Vortragsstil wurde bei der Veröffentlichung beibehalten und nur um notwendig erscheinende Verweise ergänzt.

² An dieser Stelle sei nur verwiesen auf Henseler, Rudolf, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden, in: OK 25 (1984) 276-297; ders., Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden, in: OK 26 (1985) 17-37; Scheuermann, Audomar, Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht, in: OK 25 (1984) 31-41; ders., Die Ordensleute und ihr Bischof, in OK 26 (1985) 265-276; Schulz, Anselm, Zusammenwirken von Orden und Diözesen im pastoralen Dienst, in: OK 21 (1980) 311-324; Wäckers, Anton Josef, Vorschlag für die Regelung des Verhältnisses Diözesanbischof – Ordensinstitute nach dem CIC/1983, in: OK 26 (1985) 277-291.

³ Vgl. Art. Spannung, in: Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 20, Mannheim 1993, 606.

⁴ Vaticanum II., Dekret „Christus Dominus“, in: AAS 58 (1966) 673-696.

⁵ Paul VI., Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 06. August 1966, in: AAS 58 (1966), dt. in: NKD 39, 32-45.

⁶ Scheuermann, A., Die Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsweisungen für die Ordensleute, in: OK 8 (1967) 113-141, 118. Vgl. Henseler, R., Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemtionsbegriffs und der Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums, in: OK 25 (1984) 276-297, 279f.

⁷ AAS 70 (1978) 473-506, dt. in: OK 20 (1978) 1-33.

⁸ Gesichtspunkte für den Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und für die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften, in: OK 21 (1980) 161-165.

⁹ Johannes Paul II., Nachsynodales apostolisches Schreiben „Vita consecrata“ vom 25. März 1996, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhl 125, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1996.

¹⁰ a.a.O Nr. 50.

¹¹ Hierbei handelt es sich um eine Diagnose bezogene Patientenqualifizierung mit Rückwirkung auf die finanziellen Mittel einer Einrichtung.

¹² Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, hrsg. v. Hans Heimerl und Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer, Regensburg 1993, 3/25.

¹³ Johannes Paul II., Nachsynodales apostolisches Schreiben „Vita consecrata“ Nr. 50.

¹⁴ Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 51), Bonn 1993.

¹⁵ Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung vom 20. November 1995, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Arbeitshilfen 128), Bonn 1995.

¹⁶ Vgl. zur Thematik, Haering, Stephan, Bischof, Ordensschulen und Arbeitsrecht. Zugleich eine Auseinandersetzung mit Überlegungen Joachim Eders, in: Winfried Schulz in Memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, hrsg. von Cesare Mirabelli u.a., Teil 1 (= Adnotationes ius canonicum 8), Frankfurt 1999, 363-376.

¹⁷ Kommentar zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO), hrsg. von Franzjosef Bleistein und Adolf Thiel, Neuwied 1997, 33.